

# **Satzung des „Förderverein der Hockeyabteilung des MTV Braunschweig e.V.“**

(nachfolgend Verein genannt)

## **§1**

### **Name und Sitz**

1. Der am 17. Juni 2009 in Braunschweig gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Hockeyabteilung des MTV Braunschweig e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig wird der oben genannte Zusatz e.V. rechtskräftig.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke gemäß des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Vorschriften in der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel allein zur Förderung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Der Zweck des Vereins soll sein, die Förderung des Hockeysports im Bereich der Jugend- und Nachwuchsarbeit und im Herren- und Damenbereich der Hockeyabteilung des Braunschweiger Männerturnverein von 1847. e.V..

Der Zweck soll u.a. erreicht werden durch Beschaffung von Beiträgen und Spenden sowie durch Gewährung von Beihilfen zu Trainingsbesuchen und Fördertraining talentierter Hockeyspieler/-innen, Sportartikelanschaffung etc..

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erteilt keine Zuwendungen an seine Mitglieder aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche, als auch juristische Personen werden. Alle Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist auf natürliche Personen unter den Mitgliedern beschränkt.

## **§4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Hierzu bedarf es eines Aufnahmeantrags, welcher der Schriftform bedarf.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme wird dem/der Antragsteller/Antragstellerin schriftlich mitgeteilt, ohne dass es jedoch hierzu einer Begründung der Entscheidung bedarf.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1. mit dem Tod des Mitgliedes oder der Liquidation im Falle einer juristischen Person,
  - 1.2. durch Austritt den Mitgliedes,
  - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung kann frühestens nach einem Jahr seit Beginn der Mitgliedschaft erfolgen. Sie ist durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand gegenüber zu erklären, wobei maßgeblich der Zugang bei einem der Vorstandsmitglieder ist. Ein danach möglicher Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein findet statt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verstößt.
4. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Hierüber ist ein Beschluss zu fassen, der der einfachen Mehrheit bedarf. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand kann über den Ausschluss entscheiden, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Zugang der Anhörung des Mitgliedes, keine Stellungnahme seitens des Mitgliedes eingegangen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt verpflichtet, bis zum Ende des Jahres, in dem der Ausschluss erfolgt ist, den gültigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

## **§6**

### **Beiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen wird.
2. Der Beitrag für das erste Jahr der Mitgliedschaft wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Beitritt fällig. Die Beiträge für die Folgejahre sind jeweils bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu zahlen. Hierzu können die Mitglieder dem Vorstand eine Einzugsermächtigung erteilen, womit im Lastschriftverfahren der Jahresbeitrag zum 01.04. eines jeden Jahres eingezogen wird.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder können durch Spenden und Nutzungsentgelte für vom Verein bereitgestellte Leistungen die Vereinszwecke fördern. Hierbei sind für die Spenden keine betragsmäßigen Grenzen gesetzt. Derartige Spenden und Nutzungsentgelte dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden. Eine andere Verwendung ist nicht zulässig. Für Spenden der Mitglieder und Nichtmitglieder wird der Verein für deren Verwendung die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt Braunschweig beantragen.

## **§7**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Fördervereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Über die Einrichtung weiterer Organe kann die Mitgliederversammlung gesondert beschließen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand nach vorheriger Abstimmung Weisungen erteilen, an die der Vorstand gebunden ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens bis April eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem genannten Versammlungstag. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Regelungen wie für die Einladung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Das Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend ist. Hierüber ist ein Beschluss zu fassen. Sofern nicht die Mindestmitgliederzahl erreicht wird, kann per Beschluss die Beschlussfähigkeit abweichend hiervon beschlossen werden, wenn die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine neue Einberufung der Mitgliederversammlung spätestens einen Monat nach der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Für diese ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dieses beschließt.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Eine Ausnahme hiervon bildet eine zu treffende Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nichtig und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter oder einem von ihm zu benennenden Schriftführer zu fertigen und von beiden zu unterzeichnen. In der nächsten Mitgliederversammlung muss die Niederschrift der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Auf die vollständige Verlesung des Protokolls kann nach vorheriger Beschlussfassung verzichtet werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
  2. Feststellung der Jahresrechnung
  3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  4. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Wahl der Kassenprüfer und der Stellvertreter

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Kassierer/in
  4. dem/der Schriftwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zum Vorstand gehören die unter Abs. 1 benannten Personen. Vertretungsberechtigt ist der Vorstandsvorsitzende jeweils zusammen mit einem der anderen Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Nachwahlen durchgeführt werden. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit, dass bis zur nächsten Wahl eines der Vorstandsmitglieder kommissarisch das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes weiterführt oder bestimmt ein weiteres Vorstandsmitglied, das Amt kommissarisch fortzuführen.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des ersten Vorsitzenden maßgebend.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Über die Einrichtung von Ausschüssen ist zuvor von der Mitgliederversammlung ein Beschluss herbeizuführen.

## **§11 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird jährlich vor der Mitgliederversammlung durch zwei aus der Mitgliederversammlung zuvor gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht.

**§12  
Auflösung des Vereins**

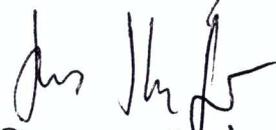
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks ist das bis dahin bestehende Vermögen an die Hockeyabteilung des Braunschweiger Männerturnverein von 1847. e.V. zu überweisen und ist unmittelbar und ausschließlich dort für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden. Besteht dieser nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte sportliche Organisation überweisen.

**§13  
Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde am heutigen Tage von den nachfolgend aufgeführten anwesenden Personen gemeinsam aufgestellt, beschlossen und unterzeichnet. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 17. Juni 2009

Die Gründungsmitglieder:



Elke Huse

